

Information – Messstellenbetriebsentgelt gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Im Zuge der Modernisierung der Stromzähler kann es dazu kommen, dass die Kosten für den Zähler separat gezahlt werden müssen und nicht mehr automatisch in der Stromrechnung des Lieferanten enthalten sind. Wir als Messstellenbetreiber sind auf Grundlage des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) verpflichtet, eine Rechnung für den Betrieb von modernen und intelligenten Messsystemen zu stellen.

In der Regel wird das Messstellenbetriebsentgelt durch den Energielieferanten weiterverrechnet. Dieser hat jedoch ein Wahlrecht und kann dies ablehnen, wodurch es zu der direkten Abrechnung an Sie durch uns als grundzuständigen Messstellenbetreiber kommt. Die Abrechnung beinhaltet Kostenpositionen wie Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle, Messung und Datenübertragung.

Bereits durch die Entnahme von Energie aus dem Netz (Anschalten des Lichtschalters) haben Sie in der Regel automatisch einen Vertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber geschlossen. Die vertragliche Grundlage hierfür ist im § 9 MsbG begründet. Darin heißt es:

„Es kommt ein Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer [...] dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt.“

Die maximal zulässige Höhe der Messstellenbetriebsentgelts ist vom Gesetzgeber im Rahmen sogenannten Preisobergrenzen (§§ 31, 32 MsbG) als Bruttopreis vorgegeben worden. Die entsprechenden Preisblätter für die digitale Messtechnik sind bei den Stadtwerken Bernau unter dem folgenden Link veröffentlicht: www.stadtwerke-bernaeu.de/messwesen

Weitere Informationen finden Sie zudem unter: www.bundesnetzagentur.de

Freundliche Grüße

Ihre Stadtwerke Bernau